

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6

Freyung, 15.05.2018

48. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.05.2018	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (Sperrbezirk sh. Anlage)	15

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage: Übersicht Sperrbezirk

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Im Gebiet der Gemeinde Grainet der Ortsteil Oberseilberg gemäß dem beiliegenden Lageplan.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:19.200, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

- II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind gemäß der näheren Anweisung des Veterinäramtes auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens

zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Kreuzstraße 4, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-380, Fax: 08551/57-399 oder E-Mail: vet-amt@lra.landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Ziffer 4 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks werden öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 14.05.2018

Scheichenzuber-Art
Regierungsrätin

Hinweis:

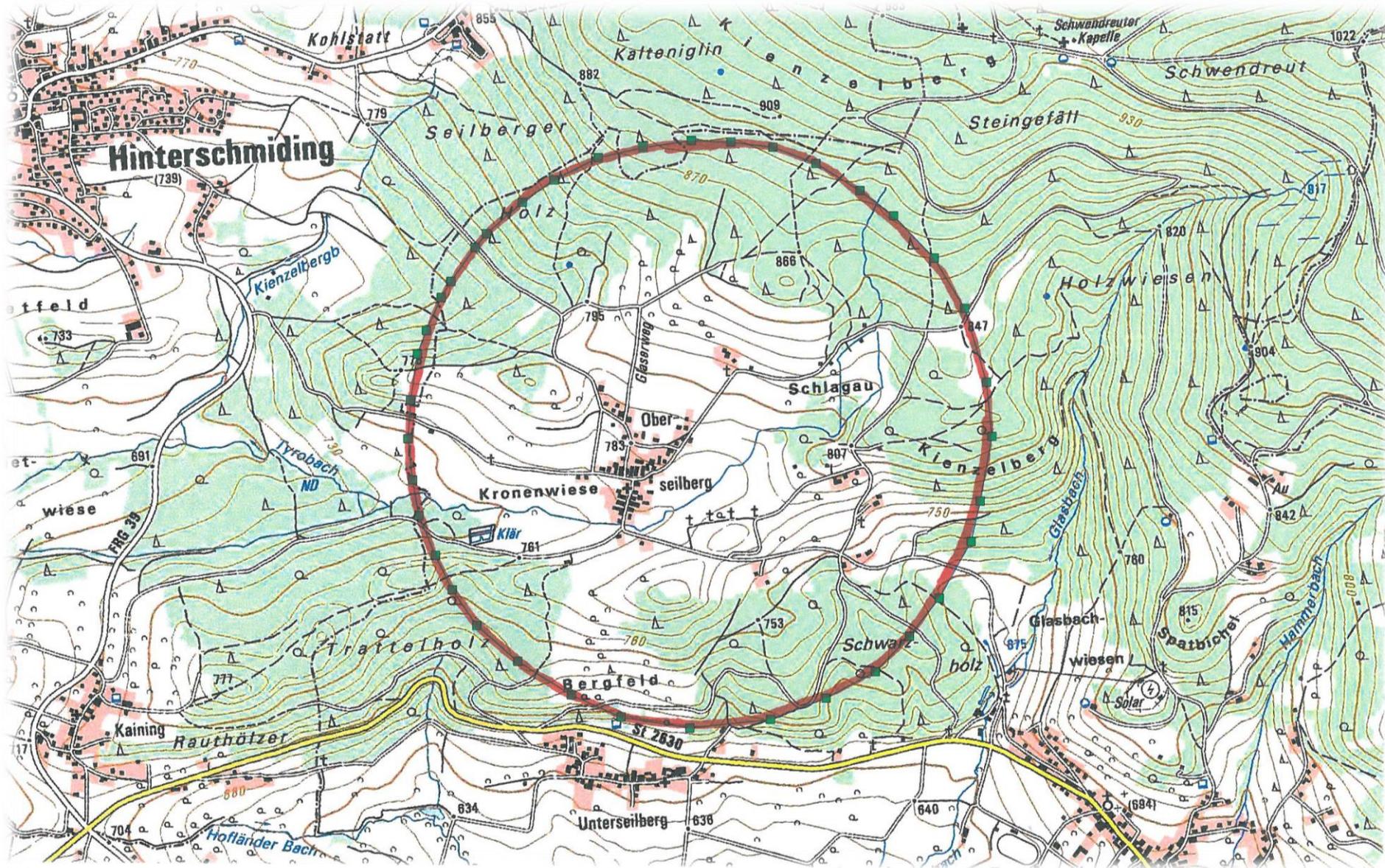
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).



Grenze des Sperrbezirkes